



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 26/1995

Dresden, 20. Oktober 1995

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
27. 9. 1995 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Magdeburg für das Binnenschiffsregister	323
27. 9. 1995 Gesetz zum Staatsvertrag über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds	324
27. 9. 1995 Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher Grade vom 29. Oktober 1992	327
16. 8. 1995 Verordnung des Landratsamtes Chemnitzer Land zur Aufhebung der Trinkwasserschutzgebiete Quellgebiet Ebersbach und Quellgebiet Oertelshain	328
23. 8. 1995 Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau über die Anordnungen im vorgesehenen Trinkwasserschutzgebiet zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Fassung „Hinterdorf“ in Jonsdorf (Reg.-Nr. Z23)	329
23. 8. 1995 Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau über die Anordnungen im vorgesehenen Trinkwasserschutzgebiet zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Fassung Tiefbrunnen „An der Drehe“ in Jonsdorf (Reg.-Nr. Z76)	332
18. 9. 1995 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV)	335

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Magdeburg für das Binnenschiffsregister

Vom 27. September 1995

Der Sächsische Landtag hat am 7. September 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 6. März 1995 in Wismar unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Magdeburg für das Binnenschiffsregister wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 27. September 1995

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
In Vertretung
Dr. Hans Geisler
Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

**Staatsvertrag
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Magdeburg
für das Binnenschiffsregister**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt
und der Freistaat Thüringen
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig
zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

§ 1

Die Führung des Binnenschiffsregisters wird dem Amtsgericht Magdeburg für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übertragen.

§ 2

Das Land Sachsen-Anhalt verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Staatsvertrag beteiligten Länder; es erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Magdeburg aus den ihm übertragenen Angelegenheiten.

§ 3

Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl

von dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.

§ 4

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt. Der Staatsvertrag tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Wismar, den 6. März 1995

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

Der Justizminister

Prof. Dr. Eggert

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Staatsminister der Justiz

Heitmann

Für das Land-Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt

Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Schubert

Für den Freistaat Thüringen

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister

für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kretschmer